Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 418
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 03. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

zum Thema:

Umgang mit Urlaub von Landesmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in Risikoländern

und **Antwort** vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 24 418
vom 3. August 2020
über Umgang mit Urlaub von Landesmitarbeiterinnen und –mitarbeitern in Risikoländern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den wieder ansteigenden Infektionszahlen zu COVID-19 und der derzeit zu Ende gehenden Urlaubssaison in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin?

Zu 1.:
Der Senat setzt sich dafür ein, dass die Infektionsrate durch das Coronavirus weiterhin unter Kontrolle gehalten wird. Statistiken über Dienstkräfte (Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte) des Landes Berlin, die derzeit aus dem Urlaub zurückkehren und an den wieder ansteigenden Infektionszahlen Anteil haben, werden nicht geführt.

2. In welcher Form werden und wurden die unter 1. genannten die Urlaubsrückkehrerinnen und –rückkehrer über ihre Rechte und Pflichten (z. B. Infektionstest, Einhaltung von Quarantäneregeln und –zeiten usw.) aufgeklärt und zu welchem Zeitpunkt (z. B. rechtzeitig vor Urlaubsantritt) erfolgt(e) das?

3. Inwiefern bemüht sich der Senat, den Ausfall von Personal nach Urlauben zu minimieren? Fragt er z. B. frühzeitig und gezielt nach Reisen in sog. Risikogebiete? Weist er die Mitarbeiter auf sich daraus ergebende Sorgfaltspflichten bis hin zur Quarantäne hin? Wie stellt er die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten sicher? Gibt es eventuell Urlaubssperren oder eine Maximalzahl von Urlaubsgenehmigungen je bestimmter Zeiträume?

Zu 2. und 3.:
Die Dienstkräfte haben sich eigenverantwortlich über ihre Rechte und Pflichten, die aus einer Reiserückkehr aus einem Risikogebiet erwachsen, zu informieren. Die Überwachung der Einhaltung der sich aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ergebenden Sorgfaltspflichten fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesundheits- und Ordnungsbehörden.

Mit an die Dienststellen gerichteten Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 52/2020 vom 19. Juni 2020 und IV Nr. 53/2020 vom 25. Juni 2020 wurden Hinweise zu den Folgen nach einer Rückkehr aus einem Risikogebiet bekannt gemacht. Die Rundschreiben sind abrufbar unter: https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/. Die Dienststellen geben eigenverantwortlich den Inhalt der Rundschreiben ihren Dienstkräften bekannt.

Die für die Beamtinnen und Beamten geltende Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) sieht in § 1 Absatz 3 vor, dass der Erholungsurlaub so auf das Kalenderjahr zu verteilen ist, dass der ordnungsgemäße Geschäftsgang gewährleistet ist. Dabei sind die Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein bereits genehmigter Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtinnen und Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre (§ 10 Absatz 1 EUrlVO). In Organisationseinheiten, in denen es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der anfallenden Arbeiten gebietet, kann für einen Zeitraum, der auf das unumgängliche Maß zu beschränken ist, auch für Teile oder für alle Beschäftigten eine Urlaubssperre verhängt werden. Die Zulässigkeit einer derartigen Anordnung setzt jedoch voraus, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte anderenfalls gefährdet wäre. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen entscheiden die Dienststellen eigenverantwortlich über die Genehmigung und Widerruf von Erholungsurlaub von Beamtinnen und Beamten sowie Anordnungen von Urlaubssperren.

Für die Tarifbeschäftigten richtet sich der Anspruch auf Erholungsurlaub und dessen Gewährung nach § 26 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i. V. m. dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).
Die Lage des Urlaubes und dessen Dauer ist durch eine Willenserklärung des Arbeitgebers, vertreten durch die jeweilige Dienststelle, festzulegen. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs ist der Arbeitgeber an die Urlaubswünsche der/des Tarifbeschäftigten gebunden, sofern dieser Wünsche geäußert hat und keine dagegensprechenden dringenden betriebliche Belange vorliegen oder Urlaubswünsche anderer dem entgegenstehen. Dafür ist der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig. Wenn der Urlaub zeitlich festgelegt wurde, sind Rückrufmöglichkeiten und nachträgliche Änderungen grundsätzlich nicht mehr möglich. Ein Rückruf seitens des Arbeitgebers ist nur zulässig, wenn die Urlaubsverlegung erhebliche, existenzgefährdende und nicht durch andere Maßnahmen abwendbare Nachteile auf Arbeitgeberseite zu verhindern vermag. Es muss sich um einen Notfall handeln, d.h. zwingende Notwendigkeiten, die keinen anderen Ausweg zulassen. Ob Dienststellen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes Urlaubssperren verhängen oder durch die Aufstellung von Urlaubsplänen nur eine Maximalzahl von Urlaubsgenehmigungen in einem gewissen Rahmen zulassen, obliegt den jeweiligen Dienststellen unter Beachtung der zuvor genannten Grundsätze in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

4. In welcher Form wird sichergestellt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Berlin hinreichend über Inhalt und Umfang der geltenden Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und die daraus resultierenden (auch arbeits- und dienstrechtlichen) Konsequenzen von Urlaubsreisen mit Länder mit bestehender Reisewarnung informiert sind?

Zu 4.:
Es liegt in der eigenen Verantwortung der Dienstkraft, sich über etwaige Risiken und Einschränkungen am Reiseziel zu informieren. Hinweise zu den arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen sind den zu den Fragen 2 und 3 genannten Rundschreiben zu entnehmen.

Berlin, den 20.08.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen